

#### IV. Schwachhauser Chaussee.

Im östlichen Anschlusse an die 1869 geschehene Auswechselung der rauhen Pflasterbahn mit beschlagenen Steinen, wurde im laufenden Jahre zwischen Meile 0,8—0,9 eine weitere Strecke von 1300 Fuß Länge und 16 Fuß Breite mit beschlagenen Steinen versehen. Ferner wurde im westlichen Anschlusse an die neue Grandbahn auf dem Rüten eine weitere Strecke Steinschlagbahn von 800 Fuß Länge und 16 Fuß Breite, Meile 1,0—1,1, gebaut. Endlich ist die Steinschlagbahn bei Meile 0,3 auf 1200 Fuß Länge mit einer neuen Decklage versehen, auch zwischen Meile 0,4—0,6 = 21,600 □ Fuß altes Polierpflaster umgelegt.

Im nächsten Jahre beabsichtigt die Deputation 1500 laufende Fuß die 18 Fuß breite Steinschlagbahn bei Meile 0,4—0,5, mit einer neuen Decklage zu versehen; 18,400 □ Fuß rauhes Pflaster (in 1150 Fuß Länge), Meile 0,9—1,0, mit beschlagenen Steinen umzuwechseln, statt der rauhen Pflasterbahn (auf 1610 laufende Fuß) in Meile 0,9—1,1 eine Steinschlagbahn zu legen, und endlich die Chausseebrücke zwischen Meile 0,5—0,6 nach beiden Seiten zu verbreitern und mit neuen Steinen zu versehen. Anschlag: 6875 Thaler.

#### V. Burger Chaussee.

Im südöstlichen Anschlusse an die 1869 zwischen Meile 1,1—1,2 ausgeführte Steinschlagbahn, wurde im laufenden Jahre die 320 Fuß lange und 5120 □ Fuß Fläche haltende rauhe Pflasterbahn aufgebrochen und durch eine Steinschlagbahn ersetzt. Die im nordwestlichen Anschlusse beabsichtigte Auswechselung des rauhen Pflasters mit Steinschlag auf 1000 Fuß Länge bei 16 Fuß Bahnbreite, wurde wegen Eintritt der kriegerischen Ereignisse ausgesetzt; das Material hierzu war indeß bereits angefertigt.

Für das Jahr 1871 sind nun von der Deputation die folgenden Arbeiten in Aussicht genommen:

- a. 8000 □ Fuß rauher Pflasterbahn, oder 500 Fuß Länge bei 16 Fuß Bahnbreite, beim Waller Weghause (Meile 0,3—0,4) aufzubrechen und mit beschlagenen Steinen auszuwechseln;
- b. die in diesem Jahre ausgesetzte Steinschlagbahn von 1000 Fuß Länge und 16 Fuß Breite zwischen Meile 1,1—1,2, wozu das Material vorhanden, zur Ausführung zu bringen, und
- c. 16000 □ Fuß rauhes Pflaster der Strecke zwischen Meile 1,2—1,3 1000 Fuß Länge aufzubrechen und durch eine Steinschlagbahn zu ersetzen. Anschlag: 4,715 Thaler.

#### VI. Borgfelder Chaussee.

Im laufenden Jahre ist die Umlegung der rauhen Pflasterbahn mit einer Verbreiterung derselben um 2 Fuß, in der Richtung nach dem Dorfe Borgfeld auf eine Länge von 1000 laufende Fuß zur Ausführung gebracht und beabsichtigt die Deputation im Jahre 1871 die Fortsetzung dieser Arbeiten auf einer weiteren Strecke von 1000 Fuß Länge zwischen Meile 1,2—1,4. Anschlag: 385 Thaler.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Richard Gripe.

### Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. December 1870.

#### Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung nach Maßgabe des Norddeutschen Strafgesetzbuchs.

Die Deputation, welche mit Berathung und Entwerfung der gesetzlichen Bestimmungen beauftragt ist, welche durch das mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretende Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes erforderlich geworden sind, hat

ihren ersten B  
Abänderungen  
Bürgerchaft  
theilt, fordert  
Schlussnahme so  
Einführungsges  
publicirt werde

Anlag  
zur Mittheilung  
vom 3. Decem

der Deputat

Die  
Beschluss des  
gewordenen  
zu beschließen

Die  
sprachlicher  
368, 369,  
565, 568,  
1871 in R

Di  
15, 44 m  
21. März  
durch verfa  
getroffen m  
Strafproceß  
theils werde  
rungen drin  
W

159, 186,  
491, 501,  
711—71  
Stoffs ein  
Zi

die Begren  
man nur  
mit hunde  
überbürdet  
zuständig f  
Halle, wo  
es die zahl  
einem Jahr  
bare Handl  
nur bei den  
erhöbender  
Selbst die  
recht eigen  
grenzen m  
proceßordn  
princip in  
D  
Gewerbeor

vachhauer Chaussee.

ie 1869 gezeichnete Ausweichung der rauen  
en, wurde im laufenden Jahre zwischen Weile  
300 Fuß Länge und 16 Fuß Breite mit  
wurde im westlichen Anschlusse an die  
er Strecke Steinwegbahn von 800 Fuß Länge  
gebaut. Endlich ist die Steinwegbahn in  
einer neuen Deckung versehen, auch zwischen  
es Polierpflaster umgelegt.

die Deputation 1300 laufende Fuß die  
eile 0,4—0,7, mit einer neuen Deckung zu we-  
(in 1150 Fuß Länge), Weile 0,4—1,2, mit  
tt der rauen Pflasterbahn (auf 1610 laufende  
agbahn zu legen, und endlich die Chaussee  
iden Seiten zu verbreitern und mit neuem  
Thaler.

urger Chaussee.

ie 1869 zwischen Weile 1,2—1,2 ausgeführt  
Jahre die 320 Fuß Länge und 5120 Fuß  
gebrochen und durch eine Steinwegbahn ersetzt.  
schäftigte Ausweichung des rauen Pflasters  
bei 16 Fuß Breite, wurde wegen Entschien  
Material hierzu nur indess bereits angefertigt  
on der Deputation die folgenden Arbeiten in

erhalten, oder 500 Fuß Länge bei 16 Fuß  
Chaussee (Weile 0,4—0,4) aufzubereiten und  
umzuwickeln;

ie Steinwegbahn von 1000 Fuß Länge  
1,2—1,2, wozu das Material vor-  
zulegen, und

er der Stadt zwischen Weile 1,2—1,2  
und durch eine Steinwegbahn zu er-  
t.

er Chaussee.

ung der rauen Pflasterbahn mit einer  
Nichtung nach dem Vorj. Bericht auf  
zuführen gebracht und beabsichtigt die  
dieser Arbeiten auf einer weiteren Strecke  
1,4. Anschlag: 385 Thaler.

Dr. (93.) Richard Gripe.

an die Bürgerschaft

ber 1870.

Strafproceßordnung nach Maßgabe  
Strafgesetzbuchs.

ung und Entwurfung der gezeichneten  
das mit dem 1. Januar 1871 in Kraft  
Bundes erforderlich geworden ist, ist

ihren ersten Bericht eingereicht. Indem der Senat denselben nebst den vorgeschlagenen Abänderungen der Strafproceßordnung und Einführungsbestimmungen hieneben der Bürgerschaft zugehen läßt, und diesen Vorschlägen seinerseits die Genehmigung ertheilt, fordert er die Bürgerschaft auf, denselben ebenfalls zuzustimmen und ihre Beschlüsse so zu beschleunigen, daß die veränderte Strafproceßordnung sammt dem Einführungsgeetze, wie es nothwendig erscheint, noch vor Ablauf dieses Jahres publicirt werden könne.

Anlage und 2 Unter-  
Anlagen.

**Anlage**  
zur Mittheilung des Senats  
vom 3. December 1870.

## B e r i c h t

der Deputation für Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung.

Die Deputation hat sich zunächst der dringendsten unter den ihr durch den Beschluß des Senats vom 26. September und der Bürgerschaft vom 5. October d. J. gewordenen Aufgaben, der erforderlich gewordenen und noch im Lauf dieses Jahrs zu beschließenden Abänderung der provisorischen Strafproceßordnung, unterzogen.

Diese in der Anlage vorgeschlagenen Aenderungen bedürfen, soweit sie bloß sprachlicher Art sind (§§. 1, 48, 131, 138, 150, 290, 291, 328, 346, 359, 360 a, 368, 369, 433, 434, 480—484, 495, 503, 506, 524, 526, 535, 538, 550, 561, 565, 568, 645, 663, 679, 702), als durch die Terminologie des mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Norddeutschen Strafgesetzbuchs geboten, keiner Rechtfertigung.

Die sachlichen Aenderungen sind, abgesehen von denen, welche zu den §§. 6, 15, 44 und zu §§. 1, 3, 11 der Anlage II. durch die späteren Novellen vom 21. März 1864, 26. Februar und 11. December 1865, und zu §. 8 der Anlage I. durch verfassungsmäßigen Beschluß vom 30. November/16. December 1863 bereits getroffen waren, zweierlei Art. Sie sind theils nothwendig, um den Inhalt der Strafproceßordnung mit dem neuen Strafgesetzbuch in Uebereinstimmung zu bringen, theils werden sie durch die in der Praxis der letzten sechs Jahre gemachten Erfahrungen dringend empfohlen.

Was die Abänderungen der ersten Art (§§. 19, 19 a, 23, 25, 61, 64, 110, 159, 186, 193, 246, 262, 265, 296, 326, 364, 382, 386, 426, 486, 488, 489, 491, 501, 616—623, 639, 640, 665, 666—668, 685, §§. 687—694, §§. 700, 711—715, Taxe Nr. 25, Anlage I. §§. 1, 26) betrifft, so macht die Fülle des Stoffs eine Beschränkung auf folgende rechtfertigende Bemerkungen nothwendig.

Zu §. 19. Die neue Dreitheilung der strafbaren Handlungen läßt sich für die Begrenzung der Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte nicht verwerthen. Wollte man nur Uebertretungen den Polizeigerichten überweisen, so würde das Strafgericht mit hunderten leichter Vergehensfälle, die bisher polizei-gerichtlich erledigt sind, überbürdet werden. Auch das Schwurgericht würde, sollte es für alle Verbrechen zuständig sein, zu häufig in Anspruch genommen werden; denn gegen die sehr seltenen Fälle, wo bisher Gefängniß von zwei Jahren und darüber zu erkennen war, würde es die zahlreicheren Fälle eintauschen, die das Strafgericht bisher mit Zuchthaus unter einem Jahre zu bestrafen, zuständig gewesen ist. Ohnehin eignen sich manche strafbare Handlungen, deren ordentliche Strafe sie als Vergehen erscheinen läßt, und die nur bei dem, nicht selten erst in der Hauptverhandlung erfolgenden Hinzutritt straf erhöhender Umstände zu Verbrechen werden, besser für eine strafgerichtliche Behandlung. Selbst die preussische Strafproceßordnung hat daher auch jene dem preussischen Strafrecht eigenthümliche Dreitheilung bisher nicht für die Feststellung der Kompetenzgrenzen maßgebend sein lassen, und in Voraussicht einer gemeinen deutschen Strafproceßordnung schien es vollends unbedenklich, das bisher bewährte Individualitätsprincip in veränderter Gestalt beizubehalten.

Die Zuwiderhandlungen gegen andere Norddeutsche Gesetze, namentlich die Gewerbeordnung und das Gesetz über das Postwesen vom 2. November 1867 u. A.

sind wesentlich polizeilicher Natur. Soweit sie Geldstrafen nicht über 50 Thaler androhen, sind sie als Uebertretungen anzusehen und ist ersatzweise (nicht mehr auf Gefängniß, sondern nach §. 28 des Strafgesetzbuchs auf Haft zu erkennen. Aber auch soweit sie Vergehen sind (z. B. Gewerbeordnung §§. 146, 147, 153), war es wie bei den Vergehen des Strafgesetzbuchs unbedenklich, sie in geringfügigeren Fällen dem Polizeigericht zu überweisen. Dasselbe gilt von den neben dem Strafgesetzbuch fortbestehenden bremischen Gesetzen und Verordnungen, die Geld oder wahlweise Gefängniß androhen. Auch sie haben meistens den Uebertretungscharakter und wenn auch hier und da der angedrohte Höchstbetrag der Strafe über fünfzig Thaler oder 6 Wochen Gefängniß hinausgeht, so wird ihre Nichtbefolgung doch nur in den seltensten Fällen mit einer darüber hinausgehenden Geldstrafe oder mit einer drei Wochen erreichenden Gefängnißstrafe geahndet. Bei ihnen muß freilich die Kompetenzgrenze bei fünfzig Thalern Gold gefunden werden, allein die für die Verwandlung der Geld- in eine Freiheitsstrafe im §. 29 des Strafgesetzbuchs enthaltene Vorschrift wird durch eine vorgängige Berechnung des Goldes in Courant, wie sie in dem Einführungsgesetz (Anl. II.) vorgeschlagen ist, leicht ermöglicht werden.

Die Verbrechen des Diebstahls und der Fehlerei sind auch in anderen Proceßgesetzgebungen, insonderheit der preussischen, aus dem oben bereits bemerkten Zweckmäßigkeitsgrunde den Mittelgerichten überwiesen. Der Betrug und Bankerutt sind hier hinzugefügt, der letztere mit Ausnahme der schwersten Fälle, theils weil diese strafbaren Handlungen doch nur selten als Verbrechen, viel häufiger als Vergehen auftreten, theils weil wenn jenes doch einmal der Fall ist, nicht selten die Schuldfrage nach verwickelten Rechtsverhältnissen sich entscheidet, die nach einer mündlichen Verhandlung zu übersehen, schwer ist. Von dieser Abänderung der Kompetenzgrenzen der Gerichte waren verschiedene Abänderungen anderer §§. die Folge. (§§. 64, 291, 326, 561, 565, 666 a—668 und a.)

Der §. 19 a mußte, als zum Theil mit dem neuen Strafrecht unvereinbar, jedenfalls überflüssig, hinwegfallen.

Für die Abänderung der §§. 23—25 war die Erwägung maßgebend, daß das Strafgesetzbuch unter dem Begriff „Gesetz“ zwar auch allgemeine Polizeiverordnungen oder allgemeine Anordnungen der dafür zuständigen Behörden, nicht aber solche Befehle begreift, die, keinesweges immer disciplinarer Natur, zur Aufrechterhaltung guter Ordnung, überhaupt im öffentlichen Interesse eine Behörde an Einzelne bei Strafe zu ertheilen, häufig in der Lage ist. Mit Recht mußte daher bezweifelt werden, ob an die Strafgerichte, welche auf Grund des Gesetzes in der eben gedachten allgemeineren Bedeutung zu richten berufen sind, auch die Nichtbefolgung solcher besonderen Befehle gehöre, deren administrative Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit sie doch nicht zu beurtheilen berufen sind, die daher auch in anderen deutschen Staaten, namentlich in Preußen und in Hamburg, im administrativen Wege ihre Erledigung finden. Diese Auffassung ist in dem neuen §. 24 a klar gestellt und nach ihr ist auch der erste Absatz des §. 23 verändert. Der jetzige zweite Absatz des §. 23 enthält eine Verallgemeinerung der Vorschrift des §. 14 des Gesetzes vom 17. November 1869, das Recursverfahren in Gewerbesachen betreffend — einer Vorschrift, die sich als sehr practisch bewährt hat, und in der Gewährung einer achttägigen Frist zur Einschlagung des gerichtlichen Weges einem Verurtheilten viel günstiger erscheint, als die bisherige Vorschrift des §. 23, die in ihrem Wortlaut das Verlangen eines gerichtlichen Verfahrens nach einmal getroffener Polizeiverfügung ausschloß. Das Verfahren in Disciplinarsachen bleibt übrigens selbstredend durch den §. 24 a sowie überhaupt durch das Strafgesetzbuch und die Strafproceßordnung unberührt.

Zu §. 61 ist auf Strafgesetzbuch §. 73 zu verweisen, der §. 110 war wegen der §§. 64, 176, 177, 194 daselbst, der §. 382 wegen der Motive zum Strafgesetzbuch §. 185 zu streichen. Der künftig veränderte Begriff eines „Ausländers“ ist durch die Bezugnahme auf §. 8 des Strafgesetzbuchs genügend bezeichnet. (Vergl. auch das Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.)

Bei §§. 159, 193, 262, 426, 489, 714 ist das Strafgesetzbuch bereits angezogen. Die Gefängnißstrafe in den §§. 186, 290, 296, 501 mußte als Ordnungsstrafe in Haft verwandelt werden.

Zu §. 486 i  
Die §§. 616  
unbekannt und mit  
Strafgesetzbuch nicht  
Zapordnung im Juli  
Die neu  
änderungen der §§.  
durch die der Justiz  
Der Justiz  
barkeit des unbeding  
jählichen Zeugnisses  
Der Justiz  
Die Wiederer  
aus dem früheren  
seiner Rechtfertigung  
Der 2. Al  
durch Strafgesetzb  
Einrichtungen un  
713 a sind durch  
Die Sch  
des Einführungsg  
Die übr  
Abänderungen n  
genüge die Bem  
des Richtercolle  
die bisherige G  
daß schon am 2  
jahr vom Ober  
weiteren Vorber  
denten ausgehen  
einander folgende  
blos der in den  
sich auf die Verh  
Schwurgericht, v  
Die St  
ordnung (450,  
Einfügung der  
Das B  
tammer in §§.  
gerichtshof bei G  
und 630 zweck  
unter Nr. 6 un  
und 39 eine de  
Von so  
tief in die Ge  
der Berufungsin  
in Rücksicht auf  
deutschen Strafp  
Schließlic  
rungen der Stra  
worbenen Einführ  
finden dürften, z  
Bei der  
sollen geglaubt, v  
abgeänderten St

Soweit sie Geldstrafen nicht über 10 Thaler aussetzen und ist ersatzweise nicht mit ein Strafgesetzbuch aufgestellt zu werden. Die Verwerfung des §. 146, 147, 153, von demselben gilt von den neben dem Strafgesetzbuch Verordnungen, die Geld oder andere Vermögensgegenstände den Uebertretungscharakter und von der Bestrafung der Strafe über fünfzig Thaler die ihre Nichtbefolgung doch nur in der ausstehenden Geldstrafe oder mit einer Geldstrafe verbunden werden, allein die für die Verurteilung des Geldes in Contant, wie sie in dem Gesetz, leicht ermöglicht werden.

und der Polizei sind auch in anderen Fällen, aus dem oben bereits bemerktem Zweck erwiesen. Der Betrag und Kontenrat ist abnahme der schweren Fälle, theils weil die als Verbrechen, viel häufiger als Verbrechen einmal der Fall ist, nicht selten die Schuldtheilung sich entscheidet, die nach einer mündlichen Verhandlung der Competenz-Abänderungen anderer §§. die Folge (§. 64, a.)

heil mit dem neuen Strafrecht unvereinbar,

25 war die Erwägung maßgebend, daß „jeder“ zwar auch allgemeine Polizeiverordnungen für zünftigen Behörden, nicht aber inner disciplinärer Natur, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in der Gemeinde eine Strafe an Einzelne zu verhängen. Mit Recht mußte daher bezeichnet

Grund des Gesetzes in der eben gedachten sind, auch die Nichtbefolgung solcher rathen Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit die daher auch in anderen deutschen Staaten, im administrativen Wege ihre Erledigung in §. 24 a klar gestellt und nach ihr in der jetzigen zweite Absatz des §. 11 ist des §. 14 des Gesetzes vom 17. November 1868 betreffend — einer Verfassung

in der Gewährung einer achtstägigen Frist dem Verurtheilten viel günstiger erscheint in ihrem Wortlaut das Verlangen einer öffentlicher Polizeiverwaltung auszuüben. Da dieses selbstredend durch den §. 24 a im Strafproceßordnung unberührt.

73 zu verweisen, der §. 110 war wegen §. 382 wegen der Motive zum Strafgesetzbuch veränderte Begriff eines „Anwalts“ und Verlust der Bundes- und Staatsbürgerschaft

9, 714 ist das Strafgesetzbuch bereits in 186, 200, 206, 301 mußte als Ergänzung

Zu §. 486 ist auf Strafgesetzbuch §§. 94, 96, 51 ff. zu verweisen.

Die §§. 616—623 sind gestrichen, weil unpractisch, dem preussischen Recht unbekannt und mit den singulären Ausnahmebestimmungen der §§. 93, 140 des Strafgesetzbuchs nicht wohl vereinbar. Es steht damit die Streichung des §. 25 der Taxordnung im Zusammenhang.

Die neue Fassung des §. 639, die Streichung des §. 639 a und die Abänderungen der §§. 667, 668 waren durch das Strafgesetzbuch §§. 185 ff., 194, sowie durch die der Zuständigkeit des Polizeigerichts im §. 19 gezogenen Grenzen bedingt.

Der Zusatz zu §. 665 war nothwendig, weil das Strafgesetzbuch eine Strafbarkeit des unbeeidigten oder nicht durch eine Zusage an Eidesstatt bestärkten falschen Zeugnisses nicht kennt.

Der Zusatz zu §. 761 füllt eine fühlbar gewordene Lücke aus.

Die Wiederaufnahme der die Vollstreckung der Todesstrafe betr. §§. 687—694 aus dem früheren revidirten Entwurf bedarf im Blick auf §. 13 des Strafgesetzbuchs keiner Rechtfertigung.

Der 2. Absatz des §. 70 ist durch Strafgesetzbuch §§. 40, 42, der §. 711 durch Strafgesetzbuch §. 200 erledigt, der §. 705 als eine bei den 3. B. bestehenden Einrichtungen unnöthige Erschwerung des Geschäftsgangs gestrichen. Die §§. 712—713 a sind durch Strafgesetzbuch §§. 73—79 ersetzt.

Die Schlußworte der §§. 1, 26 der Anlage I. waren unvereinbar mit §. 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

Die übrigen, nicht eben durch das neue Strafrecht nothwendig gewordenen Abänderungen werden einer eingehenden Rechtfertigung nicht bedürfen. Im Allgemeinen genüge die Bemerkung, daß sie nach der einstimmigen Ueberzeugung der Mitglieder des Richtercollegiums und des Staatsanwalts, welche der Deputation angehören, durch die bisherige Erfahrung geboten sind. Die wesentlichste Aenderung besteht darin, daß schon am Schluß jedes Vierteljahrs der Schwurgerichtshof für das nächste Vierteljahr vom Obergericht bestellt wird (§. 447), daß von diesem Augenblick an die weiteren Vorbereitungen zu den Verhandlungen des Schwurgerichts von dessen Präsidenten ausgehen, (§. 448) und daß demzufolge eine Continuität zwischen den auf einander folgenden Schwurgerichten hergestellt ist, welche die Erledigung aller, nicht bloß der in den bisherigen §§. 190 (254), 706, 714, 716 erwähnten Geschäfte, die sich auf die Verhandlungen eines früheren Schwurgerichts beziehen, durch das jeweilige Schwurgericht, nicht mehr das Obergericht, ermöglicht. (§. 449.)

Die Streichung einiger, die Abänderung anderer §§. in der Strafproceßordnung (450, 452, 461 a), und in der Anlage I (§§. 20, 23, 24, 26), sowie die Einfügung der Nr. 8 a der Taxe steht hiemit im Zusammenhang.

Das Verfahren vor dem Untersuchungsrichter ist im §. 341, vor der Anklagekammer in §§. 267, 349, 585, vor dem Strafgericht in §. 541, vor dem Schwurgerichtshof bei Geständnissen in §. 466, das Ungehorsamsverfahren in den §§. 625—628 und 630 zweckmäßiger geordnet, durch Art. 126 a eine Lücke ergänzt, die Taxe unter Nr. 6 und 11 nach dem Bedürfniß der Praxis geändert, endlich den §§. 38 und 39 eine deutlichere Fassung gegeben.

Von sonst noch im Interesse der Strafjustizpflege wünschenswerthen aber tiefer in die Gerichtsorganisation eingreifenden Aenderungen, z. B. der Beseitigung der Berufungsinstanz in straf- und polizeigerichtlichen Sachen, hat die Deputation in Rücksicht auf die in nicht ferner Zukunft bevorstehende Einführung einer gemeinen deutschen Strafproceßordnung Abstand nehmen zu sollen geglaubt.

Schließlich erlaubt sich die Deputation außer den vorgeschlagenen Abänderungen der Strafproceßordnung auch die in der zweiten Anlage dieses Berichts entworfenen Einführungsbestimmungen, die in der Natur der Sache ihre Begründung finden dürften, zur Annahme zu empfehlen.

Bei der Dringlichkeit der Sache hat sie übrigens Vorkehrungen treffen zu sollen geglaubt, welche die Herstellung eines neuen Abdrucks der beschlossener Maßen abgeänderten Strafproceßordnung noch vor Ablauf dieses Jahres ermöglichen.

(gez.) J. Donandt. (gez.) M. Pauli.

**Unter-Anlage**  
zur Anlage der Mittheilung des Senats  
vom 3. December 1870.

## Abänderungen der Strafproceßordnung.

§. 1. Eine Bestrafung wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen (§. 1 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs) kann nur nach vorgängigem Verfahren in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafproceßordnung erfolgen.

§. 6. (Novelle vom 21. März 1864): Vorbehältlich der Bestimmung des §. 14 kann kein Richter, welcher zu einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, in der angerufenen höhern Instanz abermals Richter sein.

§. 10. statt ein Strafgericht I. das Strafgericht.

§. 15. (Novelle vom 21. März 1864 und vom 26. Febr. 1865): Das Criminalgericht besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Richtercollegiums, einschließlich des Directors. Es bezieht, abgesehen von seinem Director und dem Vorsitz der Anklagekammer (§. 16), aus seiner Mitte, unter Berücksichtigung einer thunlichst leichten Verwendbarkeit jedes seiner Mitglieder zu jeder seiner Functionen, das Strafgericht zu Bremen, und, vorbehältlich der Bestimmung des §. 14, die Anklagekammer sowie das Amt eines stadtbremischen Polizeirichters und das Untersuchungsrichteramt für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

§. 19. Die Hauptverhandlung und Entscheidung gehört, soweit nicht Ausnahmen besonders vorgeschrieben sind:

1) vor die Polizeigerichte in Ansehung

- a. der im neun und zwanzigsten Abschnitt des II. Theils des Strafgesetzbuchs aufgeführten Uebertretungen;
- b. der daselbst (Abschnitt 1 bis 28) mit Vergehensstrafen bedrohten Handlungen, sofern sie im gegebenen Falle so geringfügig sind, daß nur eine Gefängnißstrafe von weniger als drei Wochen oder eine Geldstrafe von nicht mehr als fünfzig Thalern Courant zu erkennen ist;
- c. aller nach andern Bundesgesetzen oder nach Bremischen Gesetzen oder Verordnungen strafbaren Handlungen, sofern sie nur mit Uebertretungsstrafen bedroht sind oder doch im gegebenen Falle nur eine Gefängnißstrafe von weniger als drei Wochen oder eine Geldstrafe von nicht mehr als fünfzig Thalern (Courant beziehungsweise Gold) zu erkennen ist;

2) vor das Strafgericht in Ansehung aller Vergehen, soweit nicht die Polizeigerichte nach der vorstehenden Bestimmung zuständig sind, sowie in Ansehung nachstehender Verbrechen:

- a. des schweren Diebstahls (Strafgesetzbuch §. 243), insofern derselbe nicht im abermaligen Rückfall begangen worden ist (§. 244 das.);
- b. des einfachen im abermaligen Rückfall begangenen Diebstahls (§. 244 das.);
- c. der schweren Fehlerei (§. 258 unter 2, und 260 das.), insofern dieselbe nicht im abermaligen Rückfall begangen worden ist (§. 261 erster Abs. das.);
- d. der einfachen, im abermaligen Rückfall begangenen Fehlerei (§. 261 zweiter Abs. das.);
- e. des Betruges im abermaligen Rückfall (§. 264 das.);
- f. des Bankerutts (§. 281 das.) und des im §. 282 das. bezeichneten Verbrechens, auch wenn der Fallit kein Kaufmann ist, sofern durch diese Verbrechen eine Zuchthausstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verwirkt ist;

3) vor das Schwurgericht in Ansehung aller Verbrechen, soweit nicht nach der vorstehenden Bestimmung das Strafgericht zuständig ist.  
§. 19 a fällt weg.

§. 23. Eine Geldbuße bis zu zehn Thalern oder Haft bis zu drei Tagen können die verwaltenden Polizeibehörden wegen solcher Handlungen, die in Gesetzen, Verordnungen oder allgemeinen Polizeiverfügungen mit Uebertretungsstrafen bedroht sind, nach Vernehmung des Angeeschuldigten selbst beschließen und vollstrecken.

Ist eine solche Uebertretung von einem zuständigen Beamten vermöge eigener Wahrnehmung desselben zur Anzeige gebracht, so kann eine in den obigen Grenzen zu erkennende Geldbuße ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten durch ein demselben zu behändigendes Strafmandat festgesetzt werden.

§. 23 a. Gegen solche polizeiliche Strafserkenntnisse und Strafmandate kann der Bestrafte, was ihm bei Eröffnung des Erkenntnisses bezw. in dem ihm behändigten Mandate anzuzeigen ist, binnen einer achttägigen Frist nach der Eröffnung oder Behandigung Einsprache erheben und die Verweisung der Sache an das Polizeigericht beantragen.

Gegen Strafmandate können in derselben Frist auch Einwendungen bei der Polizeibehörde mit dem Antrage auf weitere polizeiliche Untersuchung und Entscheidung vorgebracht werden; gegen die hierauf erfolgende Entscheidung findet aber eine Berufung auf den Rechtsweg nicht statt.

§. 24. Wird der Angeeschuldigte vernommen, so ist von der Polizeibehörde ein Protocoll aufzunehmen, welches, soweit ihre Zuständigkeit reicht, vollen Glauben hat. Die Vollstreckung jeder Strafverfügung erfolgt in Gemäßheit eines schriftlichen Befehls.

§. 24 a. Die Verwaltungsbehörden können, soweit ihre amtliche Wirksamkeit im öffentlichen Interesse es erfordert, Einzelne durch Befehle zu Handlungen oder Unterlassungen anhalten, unter Androhung einer in dem Befehle namhaft zu machenden Geldbuße.

Die Behörde, welche den Befehl erlassen hat, veranlaßt, wenn eine solche Geldbuße verwirkt wird, die Vollstreckung derselben ohne Vermittelung der Gerichte.

§. 25. Beschwerden gegen solche Verfügungen (§. 23 und 24 a) gelangen an den Senat zu endgültiger Beschlußnahme.

§. 33. Zw. Abs. Dem Schwurgerichtshofe darf nicht der Untersuchungsrichter und von der Anklagekammer, welche den Anklagebeschluß gefaßt hat, nur ein Mitglied angehören.

§. 44. (Novelle vom 11. Decbr. 1865). Auf erfolgte Anmeldung wird der erste Staatsanwalt aus den nach dem ersten und zweiten Absatz des §. 73 der Verfassung wählbaren Personen, der zweite aus den zum Gerichtssecretariat gesetzlich qualificirten Personen, jedesmal nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Richtercollegiums, vom Senat ernannt.

§. 48. statt „Vergehen“ l. „strafbare Handlungen“.

§. 58. statt „das — Strafgericht“ l. „der — Untersuchungsrichter“.

Im zweiten Absatz: statt „Gerichts“ l. „Untersuchungsrichters oder Polizeigerichts“.

§. 59. Die Note zu streichen.

§. 61. . . . „Handlung mehrere Strafgesetze, die nach Art oder Maaß ungleiche Strafen androhen, verlegt zu haben, so ist in jeder Beziehung dasjenige Gericht zuständig, welches über die schwerste dieser Strafen bzw. die schwerste Strafart zu erkennen hat. (Str.-G.-B. §. 73.)

§. 62. In der Note l. „auch Uebertretungen und diejenigen Vergehen, für welche“ zc.“

§. 64 sub 2, . . . „wenn es nur um Uebertretungen oder solche Vergehen sich handelt, für welche“ zc.

§. 110. zu streichen.

§. 131. — — wenn der Gegenstand der Beschuldigung ein Verbrechen ist.

§. 138. statt „unter Bezeichnung — zuläßt“ l. „und die Angabe des Gesetzes enthalten, welches die That mit Strafe bedroht, und welches die Verhaftung in dem gegebenen Falle zuläßt.“

§. 150. statt „vor das Schwurgericht — Vergehens“ l. „Verbrechens“.

§. 159. Zusatz: „Der durch die strafbare Handlung Beschädigte kann jedoch verlangen, daß die ihm etwa in einem rechtskräftigen Ungehorsamsurtheil (§§. 633 ff.) zuerkannte Buße (Str.-G.-B. §§. 188, 231) nach Abzug der Kosten des Verfahrens daraus bezahlt werde.“

§. 186. statt „eine Gefängnißstrafe“ l. „Haft“.

§. 191 zu streichen und im §. 192 die Zahl 191.

§. 193. sub 2: Personen, welche wegen Meineides (§. 161 des Str.-G.-B.) verurtheilt worden oder in Untersuchung sind.

§. 246. hinter „Amtsuntreue“: (Str.-G.-B. §§. 350, 351.)

§. 262. hinter „mächtig sei“: oder ob er zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei (§. 51 des Str.-G.-B.)

§. 265. einzuschalten: hinter Zwangsmittel (Str.-G.-B. §. 343.)

§. 267. Die Worte: „bei der Verhandlung vor der Anklagekammer und“ zu streichen.

§. 290. statt „in das Gefängniß“ l. „in Haft“.

§. 291. statt „Vergehen“ l. „Verbrechen oder um ein solches Vergehen“.

§. 296. statt „in das Gefängniß“ l. „in Haft“.

§. 326. „Bei Verbrechen muß, vorbehaltlich der im §. 547 a. E. enthaltenen Vorschrift“.

„Bei Vergehen, die vor das Strafgericht gehören, ist“ zc.

§. 328. ft. „an sich kein Vergehen — zu strafen“ l. „durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, oder daß es von dem Polizeigericht zu strafen.“

§. 334. hinter „begeben will“: oder den im §. 219 gedachten Auftrag an den Gerichtsschreiber erlassen hat.

§. 341. hinter „beendet“: so hat er dem Beschuldigten die wesentlichen Ergebnisse derselben mitzutheilen und ihn zu befragen, ob er noch etwas Sachdienliches anzuführen habe. Von dieser Vorschrift kann jedoch Abstand genommen werden, wenn der Beschuldigte abwesend ist, oder die Befolgung derselben mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verknüpft sein würde. Der Untersuchungsrichter theilt sodann die Acten zc.“

§. 346. ft. „sowie die — Grundsätze“

l. „sowie das Gesetz, welches die That mit Strafe bedroht“.

Die Schlußworte: „Ist die That zc.“ zu streichen.

§. 349. Die Worte: „so ist davon — gegeben“ zu streichen und ft. derselben: so beraumt der Vorsitz eine Sitzung zum Vortrage (§. 42) an, von welcher dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten, letzterem unter Mittheilung des vom Staatsanwalt gestellten Antrags Anzeige zu machen ist. Dieser Mittheilung und Anzeige an den Beschuldigten bedarf es nicht, wenn derselbe abwesend ist und die Beobachtung der Vorschrift mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sein würde.

§. 359. ft. „an sich kein Vergehen sei“

l. „durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei.“

§. 360. ft. deshalb, weil die That an sich kein Vergehen sei“

l. „wegen Mangel eines Strafgesetzes“.

ft. deren Vorhandensein zur Annahme eines Vergehens“

l. „zur Strafbarkeit der Handlung“.

§. 363. am Schluß: an das Schwurgericht, im andern Fall an das Strafgericht.

§. 364. ft. „Hält — habe“.

l. „Hält jedoch die Anklagekammer dafür, daß die Beschuldigung eine nach Vorschrift des §. 639 zu verfolgende Beleidigung zum Gegenstande habe, so verweist sie die Sache“ zc.

§. 366. ft. „der Thatbestand — vorliegt“

l. „das Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht ist“.

Die Worte: „bei der Verweisung an das Schwurgericht“ zu streichen.

Hinter „stattzufinden habe“ einzuschalten: dieselbe Befugniß steht dem Straf-

gericht (§. 547) sowie, wenn die Sache an das Schwurgericht erwachsen ist, dem Präsidenten desselben zu.

Der zweite Absatz wird §. 366 a.

In demselben (1. und 4. Zeile) st. „Vergehen“ l. „Verbrechen“.

Hinter „Verfügung“: (§. 366).

§. 368. st. „sowie die — bezeichnen“

l. „und das Gesetz, nach welchem die Handlung zu bestrafen ist, bezeichnen, ohne dabei an den Inhalt des Schlufsantrages des Staatsanwaltes und dessen Angaben gebunden zu sein“.

§. 369. st. „Vergehen“ l. „Verbrechen oder Vergehen“.

§. 382 zu streichen.

§. 386. Liegen einem Gerichte mehrere getrennte Anklagen, sei es gegen einen und denselben Beschuldigten oder gegen Mehrere vor, so kann die gleichzeitige Verhandlung derselben von dem Vorsitzenden verfügt werden.

§. 400. st. „nachdem sie wieder eingetreten sind“ l. „vor dem Schluß der Verhandlung.“

§. 401. hinter „den Beschuldigten“ einzuschalten: und sonstige Personen. (3. B. §. 206.)

§. 410. st. §. 406 l. §. 406 erster Absatz.

§. 425. Zweiter Abs. zu streichen und dem ersten Absatz hinzuzufügen: es sei denn, daß mit Rücksicht auf die etwa verfügte Trennung der Verhandlung (Art. 91) eine Aussetzung des Urtheils erforderlich oder rathsam erscheinen sollte.

§. 426. Treffen mehrere strafbare Handlungen zusammen, so sind die verschiedenen verwirkten Strafen nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs (§§. 73 ff.) in eine Gesamtstrafe zusammen zu fassen.

§. 433. st. „der zur Anwendung — Grundsätze“ l. „der zur Anwendung gebrachten Bestimmungen des Strafgesetzes“;

st. „und welche strafrechtliche — anzuführen“

l. „und welche Bestimmungen des Strafgesetzes dabei in Anwendung gebracht sind“.

§. 434. st. „an sich kein Vergehen sei“ l. „durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei“.

§. 446. Zw. Abs. zu streichen.

§. 447 zu streichen u. st. dessen:

Das Obergericht ernannt am Schluß jedes Vierteljahrs für das folgende den Präsidenten des Schwurgerichtshofes und dessen Stellvertreter, sowie die beisitzenden Richter und etwaige Ergänzungsrichter (§§. 31, 33 ff.).

§. 448. Der Präsident des Schwurgerichts bestimmt nach Anhörung u.

Zweiter Abs. zu streichen.

Im dritten Abs. st. „das Obergericht“

l. „den Präsidenten des Schwurgerichts.“

Art. 112.

§. 449 zu streichen und statt desselben:

Alle auf frühere Schwurgerichtsverhandlungen sich beziehenden, nachträglich zur schwurgerichtlichen Erledigung erwachsenen Geschäfte, insonderheit die Entscheidung über Gegenvorstellungen verurtheilter Zeugen oder Sachverständigen (§§. 190, 254), oder Geschwornen (Anl. I. §. 29) über, den Strafvollzug angehende Beschwerden (§. 706), sowie die Feststellung einer Gesamtstrafe (§. 714) und die Begutachtung von Begnadigungsgesuchen gegen Schwurgerichtserkenntnisse gelangen an den jeweiligen Schwurgerichtshof.

§. 450. Die Worte: „gleich nachdem — (§. 448)“ zu streichen.

st. „desselben“ l. „des Schwurgerichts“.

§. 452. — — hinter „Ausfertigungen“: dem Angeklagten mit der Vorladung unter Bezugnahme auf die demselben nach §. 381 zustehende Befugniß, zuzustellen.

§. 460. am Schluß hinter „Gerichtshof“: (§. 420) beziehungsweise durch den Präsidenten (§. 377) angeordnet werden.

§. 461. am Schluß st. „§. 472“ l. „462“.

§. 461 a. Zwischen der Vorladung des Angeklagten und der Hauptverhandlung sollen wenigstens vierzehn Tage, in den Fällen des Artikels 126 aber wenigstens acht Tage liegen.

Dem Präsidenten steht es frei, mit Zustimmung des Angeklagten, in dringenden Fällen auch ohne dieselbe, diese Frist abzukürzen.

§. 464. am Schluß ft. „ein Mitglied des Obergerichts“, l. „einen Untersuchungsrichter“.

§. 471. am Schluß ft. „§§. 255, 256“ l. „§. 255“.

§§. 480, 481, 482, 484. ft. „Vergehen“ l. „Verbrechen“.

Im §. 481, 2. Abs. l. „eines leichteren Verbrechens oder eines Vergehens.“

§. 486. Wegen der im Strafgesetzbuch hervorgehobenen Thatfachen, welche die Strafe ausschließen oder mildern oder welche die Strafe erhöhen, müssen geeigneten Falls Fragen gestellt werden.

Dasselbe gilt, wenn das Gesetz eine geringere Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände oder eines minder schweren Falls abhängig gemacht hat.

§. 488. ft. „rechtliche Unerheblichkeit“ l. „gesetzliche Unstatthaftigkeit.“

§. 489. „Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That zwar das zwölfte aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor das Schwurgericht gestellt, so muß die Frage, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe, auch ohne Antrag, bei Strafe der Nichtigkeit gestellt werden.“ (St.-G.-B. §. 56.)

§. 491. „Verjährung und Rückfall, sowie die Thatumstände, welche nur auf die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen Einfluß haben, sind nicht Gegenstand der Fragestellung“.

§. 495. ft. „die zu dem Vergehen — Rechtsbegriffe“ l. „die von dem Gesetz zu dem Verbrechen, auf welches die Anklage gerichtet ist, geforderten Merkmale und die rechtliche Bedeutung der gesetzlichen Ausdrücke aus einander“.

ft. „Vergehen“ l. „Verbrechen“.

§. 501. zw. Abs. ft. „Gefängniß“ l. „Haft“

§. 503. 2. Abs. ft. „strafrechtlichen Normen“ l. des „Strafgesetzes“.

§. 506. 3. 2. ft. „Vergehens“ l. „Verbrechens“.

3. 3. ft. „Vergehens“ l. „Verbrechen oder Vergehen“.

3. 4 und 6. ft. „Vergehens“ l. „Verbrechen oder Vergehen“.

§. 524. ft. „rechtlichen“ l. „gesetzlichen“.

§. 526. ft. „den Rechten nach“ l. „gesetzlich“.

§. 535. ft. „Strafe“ l. „gesetzlichen Strafe“.

Nach §. 537: Artikel 126 a. Was in diesem Titel von Verbrechen bestimmt ist, gilt gleicherweise von den auf Grund des Zusammenhangs an das Schwurgericht verwiesenen Vergehen und Uebertretungen (§§. 365, 371).

In der Ueberschrift des Titels XXI. ft. „vor den Strafgerichten erster Instanz“ l. „vor dem Strafgericht“.

§. 538. ft. „die in Anwendung — Strafgesetze“

l. „das Gesetz anführen, welches die That mit Strafe bedroht“.

§. 541. ft. „der Vorsitz — abkürzen“ l. „der Vorsitz kann jedoch mit Zustimmung des Angeklagten, sowie aus dringenden Gründen auch ohne dieselbe diese Frist abkürzen.“

§. 550. ft. „die That an sich kein Vergehen ist“

l. „die That nicht unter dem Strafgesetz steht“.

§. 561. ft. „Vergehen“ l. „Vergehen oder Uebertretung“.

§. 565. ft. „Vergehen“ l. „Vergehen oder Uebertretung“.

2ter Abs. ft. „die in Anwendung — Strafvorschriften“ l. „die in Anwendung zu bringende Strafvorschrift“.

§. 568. sub 1. ft. „Vergehens“ l. „Vergehens oder der Uebertretung“, sub 3 ft. „des Rechtsgrundes — Strafvorschrift“ l. „der Strafvorschrift“.

§. 585. „dem Vorsitz“ zu streichen.

§§. 616—623. zu streichen.

§. 625. ft. „bei der Anklagekammer — verfügt werden“ l. „bei dem Vorsitz des mit der Sache befaßten Gerichts auf Einleitung des Angehorsamsverfahrens“

an, so hat derselbe, unter Anberaumung eines Verhandlungstermins die öffentliche Vorladung des Angeklagten zu verfügen.

§. 626. sub 3: Die Aufforderung an den Angeklagten, in dem anberaumten Verhandlungstermin vor dem erkennenden Gerichte zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls 2c.

§. 627. 3w. Abs.: Die letzte dieser Bekanntmachungen muß spätestens einen Monat vor dem Verhandlungstermine geschehen.

§. 628. Erscheint der Angeklagte in dem anberaumten Termine nicht, so wird in seiner Abwesenheit zur Hauptverhandlung geschritten.

§. 630. st. „der schriftlichen — Beweise“ l. „der bisherigen Ermittlungen.“

§. 639. „Die Privatklage findet, außer im Fall des §. 196 des Strafgesetzbuchs, wegen solcher in dem vierzehnten Abschnitt daselbst vorgesehenen Beleidigungen statt, deren Verfolgung durch einen Antrag bedingt und durch welche nur eine Gefängnißstrafe von weniger als drei Wochen oder eine Uebertretungsstrafe verwirkt ist.“

§. 639 a. zu streichen.

§. 640. „Die Privatklage findet“ 2c.

§. 663. st. „nicht auf eine Freiheitsstrafe“ l. „nur auf eine Geldstrafe“.

§. 665. 1. Abs. Zusatz: sonst unter Verpflichtung an Eidesstatt abgehört

§. 666a. (Die Note \*) zu streichen.

§. 667. st. „daß die der Klage — darstelle“ l. „daß die der Klage zum Grunde liegende Handlung amtlich zu verfolgen sei“, st. „daß nur eine Privatinjurie vorliege“ l. „daß der Fall unter die Vorschrift des §. 639 gehöre“.

§. 668. st. „als ein öffentlich strafbares“ l. „als ein amtlich zu verfolgendes“. (Die Note \*\*) bleibt.

§. 671. Am Schluß: Die Kosten vergeblicher Zwischenverhandlungen hat derjenige zu tragen, der sie veranlaßt hat.

§. 679. Abs. 3 st. „den Begriff eines leichteren Vergehens“ l. „oder ein milderes Strafgesetz“.

Die §§. 687 — 694 des revidirten Entwurfs über die Vollstreckung der Todesstrafe sind als §§. 687 — 694 wieder aufzunehmen, im §. 688 unter Bezugnahme des §. 51 des Str.-G.-B. Im §. 689 ist „in der Stadt Bremen“ zu streichen, im §. 691 „der Vorsteher der Strafanstalt“ und statt „oder — desselben“ l. „persönlich oder durch einen Vertreter“.

§. 700. „Vorbehaltlich der Rechte des Privatklägers“ (T. XXV.) zu streichen. 2ter Abs. zu streichen.

§. 702. statt „Zuchthaus in Gefängniß“ l. „schwerere in eine leichtere Freiheitsstrafe“.

§. 705. zu streichen.

§. 706. Die Worte: „ist dieses — Obergerichte“ zu streichen.

§. 711. zu streichen.

§. 712—713 a zu streichen.

§. 714. „Die Feststellung einer in Gemäßheit des V. Abschnitts des Strafgesetzbuchs zu erkennenden Gesamtstrafe geschieht“ 2c.

§. 714. Die Schlussworte: „für den Schwurgerichtshof — ein“ zu streichen.

§. 715. „Das hiernach zuständige Gericht hat, ohne in eine Beurtheilung der ergangenen Entscheidungen einzugehen, sich auf die durch das Strafgesetzbuch vorgeschriebene Zusammenrechnung zu beschränken und von der festgestellten Gesamtstrafe den etwa bereits erlittenen Straftheil in Abzug zu bringen“.

§. 716. Die Worte: „sofern — geschehen ist (§. 714)“ zu streichen.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n. Der letzte Absatz zu streichen.

### Tarordnung.

Zu 3 b c. st. „Gefängniß-“ l. „Haftstrafe.“

Zu 3 c. statt „bis zu 30 Thaler“ l. „bis zu 50 Thaler“.

„bis zu drei Wochen“ zu streichen.

statt „2 Thaler 36 Grote“ l. „1 bis 5 Thaler“.

Zu 4 „bei Privatklagen“.

In Nr. 11 die Worte: „ganz oder theilweise confirmatorische“ zu streichen.

Zu 19 „bei Privatklagen“.

§. 24. statt „es soll — um das“ l. „es kann alsdann aber der gewöhnliche Satz bis zum Doppelten erhöht werden“.

Nr. 25 zu streichen.

### Anlage I.

§. 1. Die Worte: „oder zufolge — erklärt ist“ zu streichen.

§. 8. ft. „zwölf“ l. zehn (Beschl. S. und B. vom <sup>30. Nov.</sup> 16. Decbr. 1863).

§. 20. statt „vor der Eröffnung der Schwurgerichtssitzungen“ l. „vor Beginn des neuen Schwurgerichtsquartals“.

§. 23 wird §. 24 und umgekehrt.

Im §. 24 jetzt 23, die Schlüßworte: „dem letztern zugleich 2c.“ zu streichen.

Im §. 23 jetzt 24, statt „Obergerichts“ l. „Schwurgerichts“.

statt „Eröffnung“ l. „Sitzung“ und im zweiten Abs. statt „Eröffnung der Sitzungen“ l. „Sitzung“.

Im §. 25 statt „(§. 24)“ l. „(§. 23)“.

§. 26. Letzter Absatz zu streichen.

statt „vor dem Schluß der Sitzung sich entfernt, verfällt in eine Geldstrafe — zweihundert Thaler“ l. „oder der Verhandlung nicht bis zum Schluß beiwohnt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 50 Thaler, die im Wiederholungsfalle bis zu 200 Thaler gesteigert werden kann“.

§. 38. Letzter Abs. dahin zu ändern: Ist diejenige Zahl der anwesenden Geschwornen, welche dem Vorstehendem zufolge abgelehnt werden kann, eine ungerade, so kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen als der Staatsanwalt.

§. 39. Zweiter Abs. l. „die Annahme und Ablehnung 2c.“

### Anlage II.

§. 1. ft. „der für dieses“ l. zunächst der für dieses. (Novelle v. 21. März 1864.)

§. 3. hinter „übrig gebliebenen“ einzuschalten: „bei unzureichender Zahl derselben auch die Namen der in der weitem Liste (Anl. I. §. 10) nicht aber auch in der engern Liste (Anl. I. §. 15) dann noch verzeichneten“ — (Novelle vom 21. März 1864).

Sodann Zusatz in Gemäßheit derselben Novelle: „Wer als ordentliches (nicht bloß stellvertretendes) Mitglied eines Schöffengerichts während eines Quartals fungirt hat, kann im Laufe desselben Kalenderjahres nicht wieder zu demselben Amte oder zur Ausfüllung einer Lücke in der Sectionsliste der Geschwornen (Anl. I. §. 19) wider seinen Willen herangezogen werden.“

§. 11. Nach derselben Novelle einzuschalten: statt „aus den übrigen — Namen“, l. „zunächst aus den von der Sectionsliste des Quartals übrig gebliebenen, auch aus der Schöffenuhre nicht ausgezogenen Namen, sodann, im Fall daß diese nicht ausreichen sollten, auch aus den übrigen, auf der weitem Geschwornenliste seines Gerichtsbezirks (§. 3) verzeichneten Namen“.

**Unter-Anlage II**  
zur Anlage der Mittheilung des Senats  
vom 3. December 1870.

## Einführungsgesetz

### zur revidirten Strafproceßordnung.

#### § 1.

Die revidirte Strafproceßordnung tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Nur diejenigen Strafsachen und Privatklagen, in welchen bis dahin ein Urtheil erster Instanz ergangen ist, werden nach dem bisherigen Verfahren durch die bis dahin zuständigen Gerichte erledigt.

#### § 2.

Ist in Gesetzen oder Verordnungen auf die provisorische Strafproceßordnung verwiesen, so tritt an die Stelle derselben die neue Strafproceßordnung auch rückfichtlich der Zuständigkeit der Gerichte.

#### § 3.

Auf Grund des Strafgesetzbuchs und anderer deutscher Bundesgesetze erkannte Geldstrafen sind in Courant anzusetzen.

Es soll jedoch dem Verurtheilten freistehen, den Betrag unter Abzug von zehn Procent in bremser Gelde zu erlegen.

Bruchtheile eines Grotens sind dabei für voll zu rechnen.

#### § 4.

Nach demselben Verhältniß ist eine auf Grund bremischer Strafgesetze oder Verordnungen in Gold erkannte Geldstrafe, sobald sie ersatzweise in eine Freiheitsstrafe verwandelt werden muß, zunächst in Courant umzusetzen und sodann in diesem Betrage nach Vorschrift des Strafgesetzbuchs (§§ 28, 29) in eine Freiheitsstrafe zu verwandeln.

#### § 5.

Von allen auf Zuchthausstrafe, auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder eines Theils derselben (Strafgesetzbuch §§ 31, 32, 35) oder auf Polizeiaufsicht (§ 39 das.) lautenden Straferkenntnissen ist der zuständigen Polizeibehörde eine Abschrift von Amtswegen mitzutheilen.

# Einführung

Die Kommission für die Revision der

Die Kommission für die Revision der

Die Kommission für die Revision der

Die Kommission für die Revision der

Die Kommission für die Revision der

Die Kommission für die Revision der

Die Kommission für die Revision der

Die Kommission für die Revision der

Die Kommission für die Revision der

Die Kommission für die Revision der

Die Kommission für die Revision der

Die Kommission für die Revision der

Die Kommission für die Revision der

Mittheilung

Der S  
Bericht vom 7.  
Abgabe von  
zur Revision d  
Jahresbericht,  
Vorbehalt der

Anla  
zur Mittheilung  
vom 7. Dec

der Deput

Bei  
nach eingeze  
einschlagende  
bisherigen S  
schriften emp  
sich gestattet:  
I. I

kann jetzt m  
meiden, we  
Minimalbetr  
Controlle ha  
artige Papie  
der Vorrath  
doppelte Ste  
hebung aber  
Vorschrift vo

II. C  
Alinea. Die  
fachen (4tes A  
und Abschnitte  
speciell angeze  
von einer Kla  
sehen nicht m